



Heidenheim
an der Brenz



Matthias Heisler

23.07.2020

Digitalpakt Schule 2019 bis 2024

Themen:

- Der Digitalpakt Schule
- Medienentwicklungsplanung der Schulen

Digitalpakt Schule

- **Verwaltungsvereinbarung** in Kraft getreten am 17.05.2019
- **Verwaltungsvorschrift** zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 15.08.2019 veröffentlicht am 07.09.2019
- **Antragsbeginn** ab 01.10.2019 in Baden-Württemberg

DigitalPakt Schule

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

DigitalPakt Schule – drei Anteile

- **Schulträger erhalten Budgets**
ca. 590 Mio. €
- Grundlage **VwV** zur
Umsetzung des DigitalPakts
Schule
- **Öffentliche Schulen**
- **Schulen in freier Trägerschaft**,
die eine Kostenerstattung vom
Land gemäß
Privatschulgesetz erhalten
- **Berufsfachschulen für die
Pflege** ab 2020

- **Landesprojekte**
ca. 28 Mio. €

Maßnahmen, die schulischen
Zwecken gemäß landesweiter
Schulentwicklungsziele dienen

- **Länderübergreifende Projekte**
ca. 32 Mio. €

Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung

- **Empfänger:** Schulträger
- **Antragsberechtigt:** Schulträger
- **Eigenanteil 20%** (bzw. 5,4% Schulen in freier Trägerschaft)
- Zusammenschlüsse von Schulträgern sind möglich (Regionale Maßnahmen)
- „Zuwendungen werden nur gewährt für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden“. (vgl. VwV 5.3)
- Verteilung der Mittel nach Schülerzahl (Faktor 0,7 für die Klasse 1 bis 4)
- Bei Faktor 1,0: 426,60 € pro Schüler
- Doppelförderungen unzulässig
- Abschlagszahlung möglich (60% / größer 10.000 €)
- 30.04.2022 Umverteilung

Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung

- Doppelförderung sind unzulässig.
- Der Eigenanteil der Schulträger darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden.
- L-Bank ist mit der Abwicklung beauftragt und dazu ermächtigt.
- Zuwendungsempfänger weist auf die Förderung aus dem DigitalPakt Schule in geeigneter Form hin.

Verteilung der Mittel obliegt dem Schulträger

- Der Schulträger kann sowohl Budgets mehrerer Schulen zusammenfassen und in einer Schule investieren, als auch das Budget einer Schule auf einen bestimmten Bereich der Schule begrenzt verausgaben (z.B, GS, WRS nur in WRS).
- Die Mitteilung der schulscharfen Budgets ist rein nachrichtlich und rechnerisch im Sinne einer Transparenz.



In ...

welcher Schule
welche Mittel
wie investiert
werden, entscheidet
der Schulträger.

Förderfähig sind

- digitale Vernetzung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände,
- lokale schulische Server unter Umständen,
- schulisches WLAN,
- Anzeige- und Interaktionsgeräte,
- digitale Arbeitsgeräte,
- schulgebundene mobile Endgeräte unter definierten Bedingungen und
- investive Begleitmaßnahmen.
- Als regionale Maßnahmen Aufbau und Inbetriebnahme professioneller Wartungsstrukturen/Administration, Verbesserung von Systemen, Werkzeugen oder Diensten

Liste zuwendungsfähiger Maßnahmen

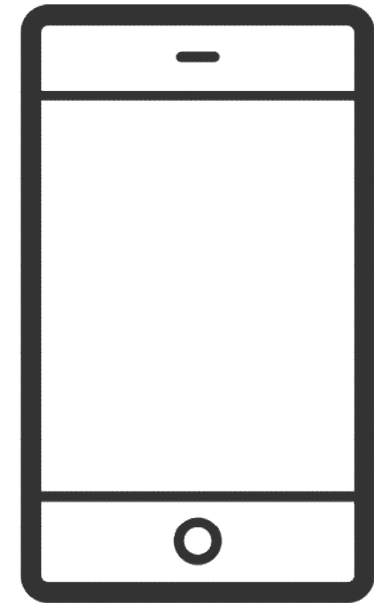
- Wird laufend fortgeschrieben
- Veröffentlicht bei der L-Bank
- Nicht abschließend
- Arbeitshilfe für Beratung und Antragsbearbeitung
- Prüfung im Einzelfall könnte zu einem anderen Ergebnis kommen

Liste - zuwendungsfähige Maßnahmen (Stand: 10. September 2019)

Buchstabe	Begriff	Zuwendungsfähig?	Quelle
A	Anwendungssoftware	Reine Anwendungssoftware (z. B. Office, Stundenplaner) grundsätzlich nicht förderfähig Betriebssysteme und Steuerungssoftware sind förderfähig	VwV 4.1 d) [weil] oder 4.3 [eng]
A	AV Verkabelung	Verkabelung Präsentationstechnik (Steuergerät/Anzeigerät/Audio Ausgabe, AV Switche ...) förderfähig	VwV 4.1 d)
B	Backup	Server / virtuelle Maschinen für pädagogische Anwendungen entsprechend den Regeln für schulische Server förderfähig	VwV 4.1 b) aa)
B	Baumaßnahmen	Zuwendungsfähig: Sofern auf dem Schulgelände für die Vermietung zwischen mehreren Schulhäusern, Musikhaus, Turnhalle Erdarbeiten nötig sind, werden diese finanziert (Asphalt aufstemmen/Platten heben, ausschachten, Kabel ziehen, zuschütten, Platten verlegen/Asphalt gießen / bzw. Oberflächenbepflanzung (zB Rasen, sofern Rasenfläche durchschnitten wurde). Grenze: kein Wiederherichten denkmalgeschützter Barockgärten. Wenn nur ein Streifen von 50 cm auf dem Schulrasen ausgeschachtet wurde, wäre die Neugestaltung einer Fußballfeld-großen Rasenfläche eher unverhältnismäßig (BMBF).	VwV 4.1 a)
B	Beamer	zuwendungsfähig	VwV 4.1 d)
B	Berufsbezogene Arbeitsgeräte	zuwendungsfähig, wenn es um Geräte für die berufsbezogene Ausbildung handelt z. B. VR-Brillen für das Erlernen der Bedienung von Maschinen	VwV 4.1 e) oder f) bb) ⇒ MEP

Spezialfall mobile Endgeräte

- Schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets)
- Spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen erfordern solche Geräte
- Maximal 20% der Investition des Schulträgers oder maximal 25.000 Euro je allgemeinbildender Schule sind dafür zulässig
- Keine Smartphones förderfähig
- Sofern die Infrastruktur an einer Schule (AS/BS) zum Zeitpunkt der Beantragung mobiler Endgeräte gemäß Satz 1 Buchstabe f noch nicht vorhanden ist, sind die Mittel für mobile Endgeräte für diese Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur zu sperren.



Investive Begleitmaßnahmen

- Die Umsetzung des DigitalPakts erfolgt nach Landeshaushaltsrecht (§ 11 Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule [VV]). Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit maßgeblich für die Umsetzung des DigitalPakts (§ 7 Abs. 1 Satz 1 LHO BaWü)
- z. B. angemessene Sicherung der Baustelle, Elektro-, Maler- und Bauarbeiten, Brandabschottung, Serverraum

Nicht förderfähig sind....



*Laufende Kosten der Verwaltung
(Personalkosten, Sachkosten)
sowie Kosten für Betrieb, Wartung
und IT-Support der geförderten
Infrastruktur, Folgekosten,
Ersatzbeschaffungen*

Anforderungen an einen MEP

Innerhalb aller Kriterien werden die verschiedenen Facetten der Schulentwicklung mitgedacht und abgebildet:

- **Auswirkungen auf den Unterricht,**
- **Lehrkräftefortbildung,**
- **Prozesse innerhalb der Organisation „Schule“,**
- **technische Entwicklung**

Alle 4 Bereiche
müssen in Balance
gebracht werden!

Ein Medienentwicklungsplan ist dann gelungen, wenn er die unterrichtlichen Erfordernisse und die finanziellen Möglichkeiten des Schulträgers für beide Partner überzeugend zusammenbringt.

MEP

- mit dem Onlinetool des Landesmedienzentrums mep-bw.de
- ohne Onlinetool

Der MEP muss den Vorgaben der VwV Digitalpakt Schulen entsprechen. Die Schulen in Trägerschaft der Stadt Heidenheim arbeiten mit dem Onlinetool.

Bausteine des MEP

1. Vorklärungsphase
2. Ist-Stand-Analyse
3. Ziele
4. Maßnahmenplanung (bis 30. 04.2020/31.07 2020)
5. Umsetzungsphase
6. Evaluationsphase
7. Konsequenzen

MEP

- Schulentwicklungsprozess im Dialog zwischen Schule, Schulträger und Kreismedienzentrum
- Nach Baustein 4 Maßnahmenplanung steht die Zielausstattung der Schule
- Vergleich unter den Schulen, individuelle Umsetzung nach aktuellem Stand
- Ziel: jede Schule partizipiert nach dem jeweiligen Bedarf

Sofortausstattungsprogramm Corona

- Mit den Corona-Soforthilfen schüttet der Bund weitere 500 Millionen Euro im Digitalpakt aus. Davon entfallen 65 Millionen Euro auf Baden-Württemberg. Das Land verdoppelt diese Summe
- Mit diesem Geld sollen Leihgeräte angeschafft werden, die im Besitz des Schulträgers verbleiben
- Auf Heidenheim entfallen ca. 400.000 Euro. 200.000 Euro müssen in diesem Jahr verausgabt werden, die Restsumme bis zum 31.07.2021. Der Bedarfsabfrage an den Schulen läuft derzeit



Heidenheim
an der Brenz



Matthias Heisler

23.07.2020

Vielen Dank!